

PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

REGION 10

Planungsausschusssitzung am 12. Februar 2014

TOP 4 17. Änderung des Regionalplanes Ingolstadt (10)
Teilfortschreibung des Kapitels B II 2 Wasserwirtschaft
2.1 Wasserhaushalt und 2.2 Wasserversorgung

Anlagen: 1 Synopse des vorgezogenen Anhörungsverfahrens (Stand: Oktober 2013)
1 Änderungsentwurf vom 05.10.2013
1 Umweltbericht

Sachvortrag

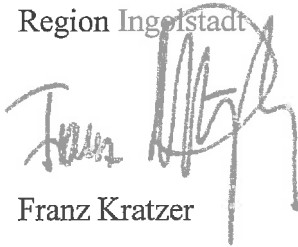
Gemäß LEP 7.2.4 (Z) sind außerhalb von Wasserschutzgebieten empfindliche Bereiche der Grundwassereinzugsgebiete für die öffentliche Wasserversorgung als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung in den Regionalplänen festzulegen. Der Planungsausschuss des Planungsverbandes Region Ingolstadt hat in seiner Sitzung am 24.07.2008 beschlossen eine Teilfortschreibung des Kapitels B XI Wasserwirtschaft (Trinkwasser) durchzuführen. In der Sitzung vom 03.07.2013 wurde beschlossen, das Anhörungsverfahren für den Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplankapitels B II 2 Wasserwirtschaft 2.1 Wasserhaushalt und 2.2 Wasserversorgung (entsprechend der Neugliederung des Regionalplanes) vorzubereiten. Mit Schreiben vom 10.07.2013 wurde eine vorgezogene Beteiligung (Scoping) für die Erstellung des Umweltberichtes durchgeführt. Die Beteiligten hatten bis zum 15.08.2013 Gelegenheit zu dem Entwurf der 17. Änderung des Regionalplanes Ingolstadt und dem Entwurf des Umweltberichtes Stellung zu nehmen und die Umweltauswirkungen fachlich zu bewerten. Insgesamt wurden 4 Fachbehörden und 4 regierungsinterne Fachsachgebiete beteiligt, sechs Stellungnahmen gingen ein, die letzte am 31.08.2013. In drei Stellungnahmen wurden Änderungswünsche geäußert, in zwei Stellungnahmen Hinweise für die Folgeverfahren. Zudem ergibt sich aufgrund des zwischenzeitlich am 01. September 2013 in Kraft getretenen neuen Landesentwicklungsprogrammes redaktioneller und in einem Fall inhaltlicher Anpassungsbedarf.

Nachdem aufgrund der Anhörung eine Änderung bzw. Ergänzung des Umweltberichtes, der Bestandteil der Begründung ist, erforderlich war, ist vor Einleitung des Anhörungsverfahrens die nochmalige Zustimmung des Planungsausschusses zu dem geänderten Entwurf erforderlich.

Beschlussvorschlag

Der Planungsausschuss der Planungsregion Ingolstadt beschließt, das Anhörungsverfahren zur 17. Änderung des Regionalplanes (Teilfortschreibung) Kapitel B II 2 Wasserwirtschaft 2.1 Wasserhaushalt und 2.2 Wasserversorgung auf der Grundlage des vom Regierungsbeauftragten ausgearbeiteten Fortschreibungsentwurf vom 05.10.2013 samt Umweltbericht vom 24.10.2013 einzuleiten.

Ingolstadt, 08.01.2014
PLANUNGSVERBAND
Region Ingolstadt



Franz Kratzer

B II 2 Wasserwirtschaft - 2.1 Wasserhaushalt & 2.2 Wasserversorgung

17. Änderung

**Regionalplan Ingolstadt
Fortschreibung**

Auswertungsbericht

Stand: Oktober 2013

**B II 2 Wasserwirtschaft –
2.1 Wasserhaushalt & 2.2 Wasserversorgung
Teilfortschreibung**

**Ergebnis der vorgezogenen Beteiligung
(Scoping) für die Erstellung des Umweltbe-
richtes Anhörung Juli/August 2013**

Gemäß LEP 7.2.4 (Z) sind außerhalb von Wasserschutzgebieten empfindliche Bereiche der Grundwassereinzugsgebiete für die öffentliche Wasserversorgung als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung in den Regionalplänen festzulegen. Der Planungsausschuss des Planungsverbandes Region Ingolstadt hat in seiner Sitzung am 24.07.2008 beschlossen eine Teilfortschreibung des Kapitels B XI Wasserwirtschaft (Trinkwasser) durchzuführen. In der Sitzung vom 03.07.2013 wurde beschlossen, das Anhörungsverfahren für den Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplankapitels B II 2 Wasserwirtschaft 2.1 Wasserhaushalt & 2.2 Wasserversorgung (entsprechend der Neugliederung des Regionalplanes) vorzubereiten. Mit Schreiben vom 10.07.2013 wurde eine vorgezogene Beteiligung (Scoping) für die Erstellung des Umweltberichtes durchgeführt. Die Beteiligten hatten bis zum 15.08.2013 Gelegenheit zu dem Entwurf der 17. Änderung des Regionalplanes Ingolstadt und

dem Entwurf des Umweltberichtes Stellung zu nehmen und die Umweltauswirkungen fachlich zu bewerten.

Insgesamt wurden 4 Fachbehörden und 4 regierungsinterne Fachsachgebiete beteiligt, sechs Stellungnahmen gingen ein, die letzte am 31.08.2013. In drei Stellungnahmen wurden Änderungswünsche geäußert, in zwei Stellungnahmen Hinweise für die Folgeverfahren. Zudem ergibt sich aufgrund des zwischenzeitlich am 01. September 2013 in Kraft getretenen neuen Landesentwicklungsprogrammes redaktioneller und in einem Fall inhaltlicher Anpassungsbedarf.

Dr. Sebastian Wagner
Regionsbeauftragter
24.10.2013

Auswertung

Fundstellen der Stellungnahmen der Fachstellen

Fachbehörden/ regierungsinterne Fachsachgebiete	Fundstelle (Seitenzahl)
AELF FFB	1, 2
BLfD	1, 2, 3
Kreisheimatpfleger Lkr. ND	1
Lfu	2, 3
ROB SG 52	1

**Teilfortschreibung des Regionalplanes Ingolstadt
Kapitel B II 2 – Wasserwirtschaft; 2.1 Wasserhaushalt & 2.2 Wasserversorgung
17. Änderung**

(24.10.2013)

Ziele/Grundsätze	Eingegangene Stellungnahmen	Kommentar des Regionsbeauftragten	Ergebnisse der Auswertung
Keine Einwände	<p>ROB SG 50 (05.08.2013) BLfD (19.08.2013)</p> <p>Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange: Gegen die Ausweisung von Vorranggebieten für den Wasserhaushalt bestünden grundsätzlich keine Einwände. Sollte es im Zuge späterer Planungen und Maßnahmen zur Errichtung, Abbruch oder Veränderung baulicher Anlagen in der Nähe von Baudenkmalern/Ensembles kommen, sei dieses im Vorfeld einvernehmlich mit dem BLfD und der jeweiligen Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen sowie ein Erlaubnisverfahren gem. Art. 6 DSchG durchzuführen. Gleiches gelte für den Fall, wenn es zu einer Absenkung des Grundwasserspiegels im Umfeld eines Denkmals käme.</p> <p>Bodendenkmalpflegerische Belange: Gegen die Ausweisung von Vorranggebieten für Wasserversorgung bestünden keine grundsätzlichen Einwände. Allerdings werde darauf hingewiesen, dass im Bereich der im Fortschreibungsentwurf dargestellten Vorranggebiete zahlreiche Bodendenkmäler lägen, die bei zukünftigen Planungen von Relevanz sein könnten. In weiteren Planungsschritten und Folgeverfahren seien diese entsprechend zu berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß zu beschränken. Es werde um weitere Beteiligung gebeten.</p>	<p align="center">-</p> <p>Keine Einwände, lediglich Hinweise für etwaige Folgeverfahren</p> <p>Keine Einwände, lediglich Hinweise für etwaige Folgeverfahren</p>	<p align="center">-</p> <p>Keine Veranlassung</p> <p>Keine Veranlassung</p>

	<p>Kreisheimatpfleger Lkr. ND (31.08.2013) Der überplante Bereich beträfe auch den Landkreis Neuburg-Schrobenhausen und dort auch bekannte Bodendenkmäler im Gemeindegebiet von Rennertshofen. Gegen die Ausweisung von Vorranggebieten für die öffentliche Wasserversorgung bestünden grundsätzlich keine Einwände. Sollten zur Schaffung infrastruktureller Einrichtungen Bodeneingriffe erforderlich sein, werde um Beteiligung bei zukünftigen Planungen gebeten.</p>	Keine Einwände, lediglich Hinweise für etwaige Folgeverfahren	Keine Veranlassung
		-	-
		-	-
Nicht Zuständig		-	-
		-	-

Fachliche Einwände und Hinweise

<p>Rohstoffgeologie und Rohstoffsicherung: Die Hinweise und Ergänzungen des LfU dienen der Klarstellung Das VR Do1 grenzt unmittelbar an das VR WV 05 an Das VR Do 5 reicht randlich in das VR WV 07 Das VR Kp 13 reicht randlich in das VR WV 10 Die Fläche zum Abbau von Bodenschätzen (gem. § 8 Nr. 3 NaturparkVO) befindet sich innerhalb der VR WV 12</p> <p>Rohstoffabbau bereits bei WV 02, WV 03, WV 09 enthalten Bei WV 05, WV 07, WV 10 sind diese zu ergänzen</p> <p>Vorranggebiete für Rohstoffabbau sind bereits bei WV 02 enthalten. Bei WV 03, WV 05, WV 07, WV 09, WV 10 sind diese zu ergänzen</p> <p>Vorranggebiete für Rohstoffabbau sind bereits bei WV 03, WV 10 enthalten. Bei WV 02, WV 05, WV 07, WV 09, WV 10 sind diese zu ergänzen</p> <p>Grundwasserschutz: Die Aussagen in der Begründung B II Zu 2.2.5 (Z) können dahingehend mißverstanden werden, dass diese eine generelle Zulässigkeit jeglicher Abbauvorhaben in den Überschneidungsbereichen von VR Rohstoffabbau und VR Wasserversorgung beinhalte. Die Zulässigkeit eines Vorhabens kann jedoch erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festgestellt werden. Die Formulierung sollte daher, wie vom LfU vorgeschlagen, geändert werden. Allerdings sollte ein</p>	<p>Rohstoffgeologie und Rohstoffsicherung: Die Hinweise und Ergänzungen des LfU dienen der Klarstellung Das VR Do1 grenzt unmittelbar an das VR WV 05 an Das VR Do 5 reicht randlich in das VR WV 07 Das VR Kp 13 reicht randlich in das VR WV 10 Die Fläche zum Abbau von Bodenschätzen (gem. § 8 Nr. 3 NaturparkVO) befindet sich innerhalb der VR WV 12</p> <p>Rohstoffabbau bereits bei WV 02, WV 03, WV 09 enthalten Bei WV 05, WV 07, WV 10 sind diese zu ergänzen</p> <p>Vorranggebiete für Rohstoffabbau sind bereits bei WV 02 enthalten. Bei WV 03, WV 05, WV 07, WV 09, WV 10 sind diese zu ergänzen</p> <p>Vorranggebiete für Rohstoffabbau sind bereits bei WV 03, WV 10 enthalten. Bei WV 02, WV 05, WV 07, WV 09, WV 10 sind diese zu ergänzen</p> <p>Grundwasserschutz: Die Aussagen in der Begründung B II Zu 2.2.5 (Z) können dahingehend mißverstanden werden, dass diese eine generelle Zulässigkeit jeglicher Abbauvorhaben in den Überschneidungsbereichen von VR Rohstoffabbau und VR Wasserversorgung beinhalte. Die Zulässigkeit eines Vorhabens kann jedoch erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festgestellt werden. Die Formulierung sollte daher, wie vom LfU vorgeschlagen, geändert werden. Allerdings sollte ein</p>	<p>Die Hinweise und Ergänzungen des LfU zur Thematik Rohstoffgeologie und Rohstoffsicherung sind entsprechend einzuarbeiten</p>
<p>Rohstoffgeologie und Rohstoffsicherung: In Kap. 7.6 Abs. 2 sei nicht berücksichtigt, dass die Vorranggebiete für Rohstoffabbau Do1, Do 5 sowie Kp 13 sich in den geplanten Vorranggebieten Wasserversorgung WV 05, WV 07 sowie WV 10 befänden. Des Weiteren befände sich innerhalb der Naturparkschutzzone im WV 12 eine Fläche zum Abbau von Bodenschätzen innerhalb der Schutzzone des Naturparkes Altmühltal (gem. § 8 Nr. 3 der Verordnung).</p> <p>Daher seien (S.8 und S.9 Tabellarischer Überblick gebietsscharfer Darstellungen) entsprechend der jeweilige Rohstoffabbau unter „Umweltzustand, Umweltprobleme“ zu ergänzen bzw. zu ändern.</p> <p>Unter „Andere Umweltkonzepte bzw. Umweltplanungen“ seien bei WV 02, WV 03, WV 05, WV 07, WV 09 und WV 10 die Vorranggebiete für Rohstoffabbau entsprechend zu ergänzen bzw. zu ändern.</p> <p>Im Anhang seien bei WV 02, WV 03, WV 07, WV 09 und WV 10 die Vorranggebiete für Rohstoffabbau entsprechend zu ergänzen bzw. zu ändern. Bei WV 12 sei in der Zeile (3) „Malm“ durch „Malm und Tertiär“ zu ersetzen</p> <p>Grundwasserschutz: Die Eröffnung von Abbauperspektiven in Überschneidungsbereichen von VR für die öffentliche Wasserversorgung mit VR/VB für Rohstoffabbau sei zu weitgehend, die Formulierung (Begründung zu Z 2.2.5 1. Satz) müsse folgendermaßen geändert werden: „Im Bereich der Überschneidungen von Vorranggebieten Wasserversorgung mit Vorrang-Vorhaltsgebieten für die Rohstoffsicherung können Abbauvorhaben bei entsprechender an die hydrogeologischen Gegebenheiten ange-</p>	<p>Rohstoffgeologie und Rohstoffsicherung: In Kap. 7.6 Abs. 2 sei nicht berücksichtigt, dass die Vorranggebiete für Rohstoffabbau Do1, Do 5 sowie Kp 13 sich in den geplanten Vorranggebieten Wasserversorgung WV 05, WV 07 sowie WV 10 befänden. Des Weiteren befände sich innerhalb der Naturparkschutzzone im WV 12 eine Fläche zum Abbau von Bodenschätzen innerhalb der Schutzzone des Naturparkes Altmühltal (gem. § 8 Nr. 3 der Verordnung).</p> <p>Daher seien (S.8 und S.9 Tabellarischer Überblick gebietsscharfer Darstellungen) entsprechend der jeweilige Rohstoffabbau unter „Umweltzustand, Umweltprobleme“ zu ergänzen bzw. zu ändern.</p> <p>Unter „Andere Umweltkonzepte bzw. Umweltplanungen“ seien bei WV 02, WV 03, WV 05, WV 07, WV 09 und WV 10 die Vorranggebiete für Rohstoffabbau entsprechend zu ergänzen bzw. zu ändern.</p> <p>Im Anhang seien bei WV 02, WV 03, WV 07, WV 09 und WV 10 die Vorranggebiete für Rohstoffabbau entsprechend zu ergänzen bzw. zu ändern. Bei WV 12 sei in der Zeile (3) „Malm“ durch „Malm und Tertiär“ zu ersetzen</p> <p>Grundwasserschutz: Die Eröffnung von Abbauperspektiven in Überschneidungsbereichen von VR für die öffentliche Wasserversorgung mit VR/VB für Rohstoffabbau sei zu weitgehend, die Formulierung (Begründung zu Z 2.2.5 1. Satz) müsse folgendermaßen geändert werden: „Im Bereich der Überschneidungen von Vorranggebieten Wasserversorgung mit Vorrang-Vorhaltsgebieten für die Rohstoffsicherung können Abbauvorhaben bei entsprechender an die hydrogeologischen Gegebenheiten ange-</p>	<p>Die Hinweise und Ergänzungen des LfU zur Thematik Rohstoffgeologie und Rohstoffsicherung sind entsprechend einzuarbeiten</p>
<p>Rohstoffgeologie und Rohstoffsicherung: In Kap. 7.6 Abs. 2 sei nicht berücksichtigt, dass die Vorranggebiete für Rohstoffabbau Do1, Do 5 sowie Kp 13 sich in den geplanten Vorranggebieten Wasserversorgung WV 05, WV 07 sowie WV 10 befänden. Des Weiteren befände sich innerhalb der Naturparkschutzzone im WV 12 eine Fläche zum Abbau von Bodenschätzen innerhalb der Schutzzone des Naturparkes Altmühltal (gem. § 8 Nr. 3 der Verordnung).</p> <p>Daher seien (S.8 und S.9 Tabellarischer Überblick gebietsscharfer Darstellungen) entsprechend der jeweilige Rohstoffabbau unter „Umweltzustand, Umweltprobleme“ zu ergänzen bzw. zu ändern.</p> <p>Unter „Andere Umweltkonzepte bzw. Umweltplanungen“ seien bei WV 02, WV 03, WV 05, WV 07, WV 09 und WV 10 die Vorranggebiete für Rohstoffabbau entsprechend zu ergänzen bzw. zu ändern.</p> <p>Im Anhang seien bei WV 02, WV 03, WV 07, WV 09 und WV 10 die Vorranggebiete für Rohstoffabbau entsprechend zu ergänzen bzw. zu ändern. Bei WV 12 sei in der Zeile (3) „Malm“ durch „Malm und Tertiär“ zu ersetzen</p> <p>Grundwasserschutz: Die Eröffnung von Abbauperspektiven in Überschneidungsbereichen von VR für die öffentliche Wasserversorgung mit VR/VB für Rohstoffabbau sei zu weitgehend, die Formulierung (Begründung zu Z 2.2.5 1. Satz) müsse folgendermaßen geändert werden: „Im Bereich der Überschneidungen von Vorranggebieten Wasserversorgung mit Vorrang-Vorhaltsgebieten für die Rohstoffsicherung können Abbauvorhaben bei entsprechender an die hydrogeologischen Gegebenheiten ange-</p>	<p>Rohstoffgeologie und Rohstoffsicherung: In Kap. 7.6 Abs. 2 sei nicht berücksichtigt, dass die Vorranggebiete für Rohstoffabbau Do1, Do 5 sowie Kp 13 sich in den geplanten Vorranggebieten Wasserversorgung WV 05, WV 07 sowie WV 10 befänden. Des Weiteren befände sich innerhalb der Naturparkschutzzone im WV 12 eine Fläche zum Abbau von Bodenschätzen innerhalb der Schutzzone des Naturparkes Altmühltal (gem. § 8 Nr. 3 der Verordnung).</p> <p>Daher seien (S.8 und S.9 Tabellarischer Überblick gebietsscharfer Darstellungen) entsprechend der jeweilige Rohstoffabbau unter „Umweltzustand, Umweltprobleme“ zu ergänzen bzw. zu ändern.</p> <p>Unter „Andere Umweltkonzepte bzw. Umweltplanungen“ seien bei WV 02, WV 03, WV 05, WV 07, WV 09 und WV 10 die Vorranggebiete für Rohstoffabbau entsprechend zu ergänzen bzw. zu ändern.</p> <p>Im Anhang seien bei WV 02, WV 03, WV 07, WV 09 und WV 10 die Vorranggebiete für Rohstoffabbau entsprechend zu ergänzen bzw. zu ändern. Bei WV 12 sei in der Zeile (3) „Malm“ durch „Malm und Tertiär“ zu ersetzen</p> <p>Grundwasserschutz: Die Eröffnung von Abbauperspektiven in Überschneidungsbereichen von VR für die öffentliche Wasserversorgung mit VR/VB für Rohstoffabbau sei zu weitgehend, die Formulierung (Begründung zu Z 2.2.5 1. Satz) müsse folgendermaßen geändert werden: „Im Bereich der Überschneidungen von Vorranggebieten Wasserversorgung mit Vorrang-Vorhaltsgebieten für die Rohstoffsicherung können Abbauvorhaben bei entsprechender an die hydrogeologischen Gegebenheiten ange-</p>	<p>Die Hinweise und Ergänzungen des LfU zur Thematik Rohstoffgeologie und Rohstoffsicherung sind entsprechend einzuarbeiten</p>

	<p>passster Planung und Betriebsführung im Ausnahmefall zulässig sein.“</p>	<p>Abbauvorhaben in einem Rohstoffvorranggebiet nicht als Ausnahmefall bezeichnet werden. Die Formulierung sollte daher folgendermaßen lauten: „Im Bereich der Überschneidungen von Vorranggebieten Wasserversorgung mit Vorrang-Vorbehaltgebieten für die Rohstoffsicherung können Abbauvorhaben bei entsprechender an die hydrogeologischen Gegebenheiten angepasster Planung und Betriebsführung zulässig sein.“</p>	
	<p>ROB SG52 (14.08.2013) Die Bezeichnung „ZV Nassenfels Gruppe“ sei durch „Verwaltungsgemeinschaft Nassenfels“ zu ersetzen. In der Begründung zu BII: zu 2.1 (G) sei der Satz „Weitere, unerlässliche Abflussminderungen, auch der Altmühl, sollen deshalb im Interesse der Sicherung des Wasserhaushalts der Region nur noch vorgenommen werden, wenn sich diese Verluste ausgleichen lassen.“ nicht verständlich und sollte daher gestrichen werden. zu 2.2.5 vorletzter Absatz müsse „Ziel 2.3.5“ durch „Ziel 2.2.5“ ersetzt werden. in den Standortbögen fehle bei: WV 5 unter Nr. (4) das VB Rohstoff Do 51 WV 9: unter Nr.(4) die VR Rohstoff Le 16 und Le 18 Karte 2 „Siedlung und Versorgung (Stand 11.12.2012) Mit den geänderten Umrissen der VR-WV 02, 08 sowie 10 bestehe Einverständnis Im VR-WV 10 fehle ein WSG</p>	<p>Korrekte Bezeichnung des Trägers der Wasserversorgung ist die VG Nassenfels Intention ist durch § 6 und §§ 27 – 31 WHG im Wesentlichen abgedeckt. Korrekter Bezug ist Ziel 2.2.5 Die VR Le 16 + Le 18 sowie das VB Do 51 überschneiden sich mit den VR WV 5 bzw. WV 9 Darstellung der VR-WV entspricht der letzten Version des Fachbeitrages Wasserwirtschaft vom 18.6.2008. Stand der dargestellten WSG 10/2012. Das angesprochene WSG in der Gde. Altmannstein westlich Steinsdorf ist noch nicht festgesetzt. Das Verfahren war ausgesetzt, soll jedoch wieder aufgenommen werden</p>	<p>Bezeichnung entsprechend ändern Satz kann entfallen entsprechen Standortbögen entsprechend ergänzen Keine Verantwortung Keine Verantwortung</p>

	<p>AELF FFB (12.08.2013), Bereich Landwirtschaft: Nach Kap. 2.2.1.1 solle auf eine „Reduktion diffuser Stoffeinträge in das Grundwasser hingewirkt werden“, hierzu werde in der Begründung 2.2.1.1 ausgeführt: „Diffuse Auswaschungen von z.B. Nitrat und Pflanzenschutzmitteln lassen sich jedoch nur durch eine sukzessive Minimierung in der Fläche verhindern“ Dieser Satz sei irreführend und fachlich nicht nachvollziehbar. Eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung sei durch einen zielgerichteten und fachlich begründeten Einsatz von z.B. Nitrat und Pflanzenschutzmitteln womit bereits eine ordnungsgemäße Einsatzmenge in der Fläche bestehe. Eine „Sukzessive Minimierung“ sei somit eine fachlich unbegründete Vorgabe. Dieser Satz sei somit in der Begründung zu 2.2.1.1 vollständig zu streichen und der umgebende Text sei entsprechend abzuändern</p>	<p>Das AELF führt zutreffend aus, dass bei ordnungsgemäßer landwirtschaftlicher Bodennutzung eine Auswaschung der eingesetzten Stoffe ausgeschlossen sein sollte. Dass die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung von den VR Wasserversorgung nicht betroffen ist, ist bereits auch in der Begründung Zu 2.2.4 explizit ausgeführt. Die latente Belastung des Trinkwassers mit unerwünschten Stoffen aus unterschiedlichen Quellen, d.h. nicht nur der beispielhaft genannten, lässt jedoch den Schluss zu, dass im Einzugsbereich der Trinkwasserfassung nicht überall ordnungsgemäß gehandelt wird. Die sukzessive Minimierung bezieht sich auf diesen Anteil nicht ordnungsgemäßen Handelns, dies sollte klargestellt werden. Zudem kann die Formulierung allgemeiner gehalten werden, um klarzustellen, dass diffuse Eintragungen nicht alleine auf landwirtschaftliche Bodennutzung zurückzuführen ist. Die Formulierung der Begründung Zu 2.2.1.1 sollte folgendermaßen umformuliert werden: „Diffuse Auswaschungen von z.B. Nitrat und Pflanzenschutzmittel sollten jedoch bei ordnungsgemäßer landwirtschaftlicher Bodennutzung nicht auftreten. Um eine latente Belastung bzw. Verunreinigung des Grundwassers schrittweise und nachhaltig abzubauen zu können, sind langfristig angelegte und breitgefächerte Maßnahmen erforderlich, die eine sukzessive Minimierung auswaschbarer Schadstoffe in der Fläche bewirken.“</p>	<p>Begründung entsprechend ändern</p> <p>Nicht entsprechen</p>
	<p>Nach Kap 2.2.4 solle in „Vorranggebieten Wasserversorgung der Nutzung von Grundwasservorkommen ... Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen eingeräumt werden. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind ausgeschlossen, soweit diese mit dem Schutz des Grundwassers nicht vereinbar sind“. In der Begründung zu 2.2.4</p>	<p>Sinn des Vorranggebietes Wasserversorgung ist es, einen langfristigen Schutz des für eine Trinkwassernutzung geeigneten Grundwassers zu erwirken. Daher sind folgerichtig alle Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese nicht mit dem Schutz des Grundwassers vereinbar sind.</p>	

<p>würden als nähere Erläuterung dazu als „andere Maßnahmen und Projekte ohne tiefgreifende Geländeeinschnitte oder Grundwasserfreilegungen, die im Regelfall durchführbar sind“ die Errichtung von „Aussiedlerhöfen oder deren Erweiterung“ genannt. Hier sollte die Einschränkung „im Regelfall“ generell für Aussiedlerhöfe und deren Erweiterung aufgehoben werden. Eine Teil- und Vollaussiedlung von landwirtschaftlichen Betrieben (auch mit intensiver Tierhaltung) sowie deren Erweiterung müsse auch in Zukunft uneingeschränkt möglich sein. Ebenso müssten die Errichtung von Güllegruben, Fahrlostanlagen, Stellungen, Biogasanlagen und vergleichbare Baumaßnahmen weiterhin uneingeschränkt möglich sein. Diese Baumaßnahmen sollten explizit mit aufgenommen werden, damit diese nicht mit der Begründung eines „tiefgreifenden Geländeeinschnittes“ bzw. „Grundwasserfreilegung“ abgelehnt werden können. Weiterhin müsse auch die Neuerrichtung und Erneuerung von Hoptengerüstanlagen (Bohrungen bis ca. 2 m Tiefe für Hoptenanker und -säulen) zulässig sein und sollten nicht mit der Begründung „Grundwasserfreilegung“ abgelehnt werden können. Die Begründung zu 2.2.4 sei entsprechend umzuformulieren.</p>	<p>Im Umkehrschluss sind alle Nutzungen grundsätzlich möglich, soweit diese sich mit dem Schutz des Grundwassers vereinbaren lassen. Beispielhaft sind in der Begründung einige Vorhaben genannt, bei denen in der Regel eine solche Vereinbarkeit angenommen werden kann. Eine uneingeschränkte generelle Zulässigkeit sämtlicher vom AELF genannten Vorhaben kann in dem gewünschten Umfang jedoch nicht erteilt werden, da hier zunächst im Genehmigungsverfahren abgeklärt werden muss, ob und auf welche Weise diese, neben allen weiteren Belangen, mit dem vorrangigen Schutz des Grundwassers zu vereinbaren sind. Es wird grundsätzlich nicht praktikabel möglich sein, sämtliche nur denkbaren Vorhaben, die in den geplanten Vorranggebieten Wasserversorgung weiterhin möglich sein könnten, in der Begründung explizit aufzuführen. In der Begründung ist explizit klargestellt, dass ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung von einem Vorranggebiet Wasserversorgung nicht betroffen ist. Es besteht somit kein Bedarf, die Begründung B II Zu 2.2.4 zu ändern.</p>	
<p>AELF FFB (12.08.2013), Bereich Forst: In der Begründung zu 2.2.1 Z sollte nach dem letzten Satz des Abschnittes folgendes angefügt werden: „Extensivierungen, Erstaufforstungen und die Anlage von Kurzumtriebsplantagen können dazu beitragen, die Qualität nachhaltig zu sichern.“ Ansonsten würden keine Einwände gegen die Teilfortschreibung erhoben. RB 10:</p>	<p>Die Ergänzungen des AELF FFB Bereich Forst zur Begründung zu B II 2.2.1 Z können als fachliche Erläuterung ergänzt werden.</p>	<p>Entsprechen</p>
<p>Der Text des Umweltberichtes ist redaktionell und in einzelnen Formulierungen an das neue LEP anzupassen.</p>	<p>Das neue LEP ist am 1. September 2013 in Kraft getreten. Dadurch verändern sich die Bezeichnungen</p>	<p>Entsprechen</p>

	<p>In der Begründung zu 2.1, 3. Absatz sollte der Satz „Um die negativen Auswirkungen der Überschwemmungen zu verringern, sind Vorranggebiete für den Hochwasserschutz vorzusehen.“ umgeändert werden in „Um die negativen Auswirkungen der Überschwemmungen zu verringern, sind Retentionsräume für den Hochwasserschutz nach Möglichkeit zu erhalten und zu reaktivieren.“</p>	<p>der normativen Grundlagen, Daten sowie konkrete Formulierungen. Die Texte sind an die neue gesetzliche Grundlage anzupassen.</p> <p>Im neuen LEP ist weder eine Verpflichtung, noch die Möglichkeit für die Regionalen Planungsverbände enthalten, Vorranggebiete für Hochwasserschutz auszuweisen.</p>	Entsprechen
Keine Äußerung			
	ROB SG 51	-	-

Entwurf, Stand 05. 10. 2013

Siebzehnte Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Ingolstadt sollen wie folgt geändert werden:

Das Kapitel B II 2 Wasserwirtschaft soll für die Unterkapitel 2.1 Wasserhaushalt sowie 2.2 Wasserversorgung folgende Fassung erhalten und die bisherigen Festlegungen ersetzen:

B II Nutzung natürlicher Ressourcen

2 Wasserwirtschaft

2.1 G Wasserhaushalt

Es ist von besonderer Bedeutung, das Wasserdargebot der Region zu sichern und in seiner Qualität sowie Quantität zu erhalten und wo nötig oder möglich zu verbessern.

Es ist anzustreben, einen Wasserentzug aus dem Donau- oder Altmühltal in Gebiete außerhalb der Region soweit wie möglich auszugleichen und durch geeignete Maßnahmen für den Hochwasserschutz etwaigen Überschwemmungen vorzubeugen.

2.2 Wasserversorgung

2.2.1 Z Die Wasserversorgung der Region soll auch künftig aus eigenen Vorkommen gedeckt werden. Damit der derzeitige und künftige Bedarf dauerhaft gedeckt werden kann, sind geeignete Gebiete zu erkunden und deren guter Zustand zu sichern.

Die öffentliche Wasserversorgung ist durch die Kommunen zu gewährleisten.

2.2.1.1 G Auf eine langfristig wirksame Reduktion diffuser Stoffeinträge in das Grundwasser soll hingewirkt werden.

2.2.1.2 G Es ist darauf hinzuwirken, dass für jede Wasserversorgung eine Versorgungsalternative bzw. ein Notverbund existiert.

2.2.2 Z Außerhalb bestehender Wasserschutzgebiete sind empfindsame Bereiche der Grundwassereinzugsgebiete als Vorranggebiete für die öffentliche Wasserversorgung auszuweisen.

2.2.3 Z Zur Sicherung der Trinkwasserversorgung werden die nachfolgend aufgeführten Vorranggebiete Wasserversorgung bestimmt

Landkreis Eichstätt

Markt Titting; ZV Burgsalacher Juragruppe (WV 1)

Markt Mönsheim; WV Mönsheim (WV 2)

Markt Dollnstein, Gemeinde Schernfeld, Markt Mörnshiem; ZV Sappenfelder Gruppe (WV 3)
 Große Kreisstadt Eichstätt, Gemeinde Adelschlag, Markt Dollnstein; Stadtwerke Eichstätt – Wasserzell (WV 4)
 Gemeinde Pollenfeld, Gemeinde Walting, Große Kreisstadt Eichstätt; ZV Altmühltal (WV 5)
 Markt Kinding, Markt Kipfenberg, Gemeinde Walting; ZV Denkendorf-Kipfenberger Gruppe, ZV Kindinger Gruppe (WV 6)
 Markt Kinding, Stadt Beilngries; WV Stadt Beilngries (WV 7)
 Stadt Beilngries; ZV Wolfsbuch-Paulushofener Gruppe (WV 8)
 Gemeinde Hitzhofen, Gemeinde Böhmfeld, Gemeinde Wettstetten, Markt Gaimersheim, Gemeinde Eitensheim, Gemeinde Buxheim, Gemeinde Walting, Gemeinde Adelschlag; SW Eichstätt – Pfünzler Forst, ZV Eichstätter Berggruppe, ZV Böhmfelder Gruppe, WV Gemeinde Eitensheim (WV 9)
 Markt Altmannstein, Gemeinde Denkendorf, Gemeinde Stammham, Markt Kösching; ZV Altmannsteiner Gruppe – Steinsdorf (WV 10)
 Markt Altmannstein; ZV Altmannsteiner Gruppe (WV 11)
 Markt Mörnshiem, Markt Wellheim, Markt Rennertshofen (Lkr. Neuburg-Schrobenhausen); WV Markt Wellheim, ZV Spindeltalgruppe, ZV Heimberggruppe – Ellenbrunn (WV 12)
 Gemeinde Adelschlag, Markt Nassenfels, Gemeinde Egweil, Gemeinde Buxheim, Verwaltungsgemeinschaft Nassenfels, WV Gemeinde Buxheim, Stadtwerke Ingolstadt – Gläsbrunnen (WV 13)
 Gemeinde Stammham, Markt Kösching, Gemeinde Lenting, Gemeinde Hepberg, Gemeinde Wettstetten; WV Gemeinde Lenting, WV Markt Kösching – Kösching (WV 14)
 Markt Kösching, Gemeinde Oberdolling, Gemeinde Großmehring, Gemeinde Mindelstetten; WV Markt Kösching – Kasing, WV Gemeinde Oberdolling (WV 15)
 Gemeinde Großmehring, Markt Kösching; WV Gemeinde Großmehring – Theissing (WV 16)

Vorranggebiete im Landkreis Neuburg - Schrobenhausen

Vorranggebiete im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm

Gemeinde Rohrbach, Stadt Pfaffenhofen/Ilm; ZV Waaler Gruppe – Rohrbach (WV 17)
 Markt Wolnzach; WV Markt Wolnzach (WV 18)
 Stadt Pfaffenhofen/Ilm, Gemeinde Scheyern; WV Stadt Pfaffenhofen - Spitalhof (WV 19)

- 2.2.4 Z In Vorranggebieten Wasserversorgung ist der Nutzung von Grundwasservorkommen für die Trinkwasserversorgung gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen Vorrang einzuräumen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind ausgeschlossen, soweit diese mit dem Schutz des Grundwassers nicht vereinbar sind. Ihre Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach der jeweils rechtsgültigen Darstellung der Vorranggebiete in der Karte 2 „Siedlung und Versorgung“
- 2.2.5 Z Bei folgenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Rohstoffabbau ist vor Abbaubeginn eines konkreten Vorhabens der Nachweis zu erbringen, dass sich durch dieses keine nachteiligen Wirkungen auf die Belange der öffentlichen Trinkwasserversorgung ergeben:
 Kp 1, Kp 9, Kp 10, Kp 11, Kp 12, Kp 13, Do 1, Do 51, Le 16, Le 17, Le 18, Le 25, Le 26.

Begründung

Die Begründung der Kapitels B II 2 Wasserwirtschaft soll für die Unterkapitel 2.1 Wasserhaushalt sowie 2.2 Wasserversorgung folgende Fassung erhalten und die bisherige Begründung ersetzen:

zu B II Nutzung natürlicher Ressourcen

zu 2 Wasserwirtschaft

zu 2.1 G Wasserhaushalt

Die Verfügbarkeit von Wasser ist von außerordentlicher Bedeutung. Es ist regional sehr unterschiedlich verteilt. Nach den Ergebnissen der umweltökonomischen Gesamtrechnungen (Statistisches Bundesamt 2003) war das Flußgebiet der Donau 2001 nach Rhein, Elbe und Weser der viertgrößte Wasserlieferant für die Wassergewinnung in Deutschland (9,7% bzw. 3,7 Mrd. m³). Ein Teil davon wird in der Region Ingolstadt gedeckt. Da die Wassergewinnungsmöglichkeiten in Bayern ungleich verteilt sind, deckt die Donau den Wasserbedarf auch anderer Regionen mit. Aufgrund der sich abzeichnenden Klimaveränderung wird die Verantwortung, andere Räume mitzuversorgen, wachsen. Zur Sicherung des derzeitigen Eigenbedarfs und künftiger Zuwächse ist der Erhalt eines quantitativ und qualitativ ausreichenden Wasserdargebotes zu gewährleisten.

Die Zunahmen der Hochwässer, die sich im Zuge des Klimawandels noch verstärken werden, verlangen Maßnahmen zum Schutz von Menschen und Gütern. Um die negativen Auswirkungen der Überschwemmungen zu verringern, sind Retentionsräume für den Hochwasserschutz nach Möglichkeit zu erhalten und zu reaktivieren. Gleichzeitig sollte dafür gesorgt werden, dass Siedlungsgebiete von Überschwemmungen verschont bleiben.

Zu 2.2 Wasserversorgung

Zu 2.2.1 Z Dem Erhalt der Ressource Wasser kommt grundsätzlich in der gesamten Region besondere Bedeutung zu. Dafür bietet die kleinräumige, eigenverantwortliche Sicherung der Vorkommen sowie der Erhalt und Ausbau der bestehenden Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung die beste Gewähr. Es sollte daher weiterhin kommunale Pflichtaufgabe sein, qualitativ und quantitativ einwandfrei die Verfügbarkeit dieser natürlichen Lebensgrundlage nachhaltig sicherzustellen.

Aufgrund der für den Menschen existenziellen Bedeutung des Wassers ist dem Erhalt einer möglichst hohen Qualität und eines umfangreichen Dargebotes bei möglichst geringem Erschließungs- und Erhaltungsaufwand höchste Priorität einzuräumen. Die nachhaltige Sicherung eines Trinkwasservorkommens ist aufgrund der hohen Investitionen bei Erkundung und Erschließung auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten geboten.

Die Region muss sich auch künftig aus eigenen Vorkommen versorgen können. Dazu müssen geeignete Vorkommen für die Wasserversorgung erkundet und nutzbar gemacht werden, für die bestehenden Gewinnungsanlagen sind die Einzugsgebiete zu ermitteln und wirksam vor

Verunreinigungen zu schützen. Die Sanierungen der Einzugsgebiete von Wassergewinnungsanlagen, deren Wasser mit Nitrat, Rückständen von Pflanzenbehandlungsmitteln oder sonstigen Verunreinigungen belastet sind, sind in Angriff zu nehmen bzw. erfolgreich zu Ende zu führen. Extensivierungen, Erstaufforstungen und die Anlage von Kurzumtriebsplantagen können dazu beitragen, die Qualität nachhaltig zu sichern.

Zu 2.2.1.1 G Die Wasserversorgung der Region Ingolstadt wird fast ausschließlich aus Grundwasser gedeckt. Die Grundwasservorkommen werden über Niederschlagswasser gespeist, das dorthin entlang der Wegsamkeiten durch die überdeckenden Boden- und Gesteinsschichten sickert. Auf diesem Weg werden auch Nähr- und Schadstoffe gelöst und reichern sich so im Grundwasser an. Punktuelle Schadstoffquellen lassen sich meist gut definieren, durch entsprechende Maßnahmen kann hier entgegengesteuert werden. Diffuse Auswaschungen von z.B. Nitrat und Pflanzenschutzmittel sollten jedoch bei ordnungsgemäßer landwirtschaftlicher Bodennutzung nicht auftreten. Um eine latente Belastung bzw. Verunreinigung des Grundwassers schrittweise und nachhaltig abbauen zu können, sind langfristig angelegte und breitgefächerte Maßnahmen erforderlich, die eine sukzessive Minimierung auswaschbarer Schadstoffe in der Fläche bewirken. Ziel ist es durch ein entsprechend angepasstes Handeln und Zusammenwirken der gesamten Gesellschaft einen flächendeckend wirksamen Grundwasserschutz zu erreichen.

Zu 2.2.1.2 G Aufgrund gesetzlicher Vorgaben und entsprechender Verordnungen kann der Schutz der öffentlichen Wasserversorgung als weitgehend gesichert gelten. Durch Unfälle oder außerordentliche Ereignisse kann diese Wasserversorgung z.B. lokal jedoch in Quantität und/oder Qualität akut gefährdet werden. In diesem Fällen kann die Abhängigkeit von nur einer Versorgungsquelle bzw. das Fehlen eines Notverbundes fatale Auswirkungen auf die Wasserversorgung der Bevölkerung haben.

Zu 2.2.2 Z Außerhalb der Wasserschutzgebiete sind empfindliche Bereiche der Grundwassereinzugsgebiete für die öffentliche Wasserversorgung als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung in den Regionalplänen festzulegen (LEP 7.2.4 (Z)). Somit besteht ein konkreter Auftrag an die Regionalplanung, diese Gebiete im Regionalplan darzustellen, um sowohl bestehende Wassergewinnungsanlagen, als auch künftig nutzbare Gewinnungsgebiete zu sichern. Vorranggebiete schaffen zudem Planungssicherheit und stellen damit ein wichtiges Instrument einer vorausschauenden Raumplanung und Konfliktbegrenzung dar. Die Abgrenzung der Vorranggebiete Wasserversorgung basiert auf Detailuntersuchungen der örtlichen hydrogeologischen Situation.

Zu 2.2.3 Z Vorranggebiete Wasserversorgung werden in der Karte 2 Siedlung und Versorgung als zeichnerisch dargestellte verbindliche Ziele der Raumordnung dargestellt.

Zu 2.2.4 Z In Vorranggebieten Wasserversorgung sind andere räumliche Nutzungen dann ausgeschlossen, wenn sie mit den Zielen der öffentlichen Wasserversorgung nicht vereinbar sind.
Zu diesen konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen, die daher in Vorranggebieten Wasserversorgung ausgeschlossen werden, zählen im Einzelnen:
- Eingriffe in den Untergrund, bei denen Grundwasser offen freigelegt wird

oder deren Ausmaß (räumliche Ausdehnung und/oder Tiefe) die natürliche Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung so erheblich mindert, dass dadurch eine konkrete Gefährdung des Grundwassers entsteht. Dies kann z.B. bei der Gewinnung von Bodenschätzen oder bei großen Baumaßnahmen (z.B. bei Verkehrsanlagen) der Fall sein, wenn diese nicht aufgrund geeigneter hydrogeologischer Gegebenheiten sowie daran angepasster Maßnahmen mit den Belangen des Grundwasserschutzes in Einklang zu bringen sind;

- Große Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen (Raffinerien, Großtanklager, chemische Industrieanlagen);

- Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Abfällen (z.B. Deponien);

- Rohrleitungsanlagen zum Befördern von Wasser gefährdenden Stoffen.

Andere Maßnahmen und Projekte ohne tiefgreifende Geländeeinschnitte oder Grundwasserfreilegungen sind im Regelfall durchführbar. Hierzu zählen etwa:

- Ortsumfahrungen oder sonstige Verkehrswege;

- Errichtung von Aussiedlerhöfen oder deren Erweiterung;

- Ausweisung von Wohnbaugebieten und Mischgebieten;

- Gewerbe- oder Industriensiedlungen ohne größeres Emissionspotential;

- ober- oder unterirdische Anlagen mit geringer Gefährdungsstufe;

- Abwasserbehandlungsanlagen und

- geothermische Anlagen mit hoher Energieleistung.

- Abbauvorhaben in Vorrang-/Vorbehaltsgebieten für Rohstoffgewinnung, soweit diese sich mit dem Grundwasserschutz vereinbaren lassen.

Die vorhandene Bebauung in den Vorranggebieten Wasserversorgung genießt Bestandsschutz. Darüber hinaus haben die Festsetzungen der Vorranggebiete Wasserversorgung keine Gültigkeit für Baugebiete innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB.

Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung ist von den Vorranggebieten Wasserversorgung nicht betroffen. Die regionalplanerischen Zielsetzungen haben keine über die bestehenden gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden zusätzlichen Beschränkungen zur Folge.

Zu
2.2.5

Z Im Bereich der Überschneidungen von Vorranggebieten Wasserversorgung mit Vorrang-/Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffsicherung sind Abbauvorhaben bei entsprechend an die hydrogeologischen Gegebenheiten angepasster Planung und Betriebsführung grundsätzlich zulässig. Grundlage muss ein fachlich fundiertes Abbau- und Rekultivierungskonzept sein, dass die sensible hydrogeologische Situation berücksichtigt. Mit diesem ist vor Abbaubeginn vom Antragsteller der entsprechende Nachweis zu erbringen, dass sich keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser bzw. die öffentliche Trinkwasserversorgung ergeben. Zu diesem Zweck bedarf es im Einzelfall der wasserrechtlichen Genehmigung.

Der geologische Aufbau im Norden der Planungsregion Ingolstadt wird durch den sogenannten Jura geprägt. Das für die Trinkwasserversorgung erschlossene Grundwasser wird überwiegend den verkarsteten Karbonatgesteinen des Malm (oberster Teil des Jura) entnommen. Karstgrundwasserleiter zeichnen sich durch lokal große Durchlässigkeiten und hohe Fließgeschwindigkeiten aus. Daraus ergeben sich für die Wasserversorgungen meist große Einzugsgebiete. In diesen bestehen auch viele weitere, z.T. potentiell konkurrierende Raumnutzungen, die meist seit langer Zeit etabliert sind, wie z.B. die Rohstoffgewinnung. Das besondere Gefährdungspotential durch hohe Durchlässigkeiten ist jedoch nicht, wie z.B. in einem Porengrundwasserleiter, flächendeckend und gleichmäßig im Einzugsgebiet verbreitet, sondern nur an bestimmten besonders empfindlichen Bereichen, d.h. an unmittelbar durch Verkarstung bzw. Zerklüftung entstandenen Wegsamkeiten ausgebildet. Diese können für übergeordnete Planungen im Detail nicht mit einem vertretbaren Aufwand erhoben werden. Der verkarstete Malm besitzt als Karbonatgestein, außer durch mergelige oder

tonige Zwischenlagen, kaum natürliche Schutzfunktion für das Grundwasser. In diesem Sinne überwiegend wirksam ist hier meist die oberflächennahe Überdeckung der Karbonate bzw. die Kluffüllungen mit bindigem und humosem Material.

Die Karbonatgesteine des Malm bilden z.T. schon seit Jahrhunderten die Grundlage für einen intensiven Gesteinsabbau und eine bedeutende, mittlerweile international agierende, weiterverarbeitende Natursteinindustrie. Die Neuburger Kieselerde ist in Karsthohlräumen des Jura abgelagert und ein unverzichtbarer Rohstoff mit weltweit einzigartigen Eigenschaften für eine Vielzahl industrieller Produkte. Die Lehme der oberflächennahen Albüberdeckung bilden die Grundlage für lokale Ziegeleiprodukte. Die Vorkommen wirtschaftlich nutzbarer Gesteine sind dabei jedoch insbesondere für den weltberühmten sog. Solnhofener Plattenkalk und die global einzigartige Neuburger Kieselerde erwiesenermaßen nur noch lokal begrenzt in Restvorkommen vorhanden. Die entsprechend erkundeten Bereiche sind als Vorrang-/Vorbehaltsgebiete u.a. für Plattenkalk-, Juramarmor- bzw. Dolomitabbau im Regionalplan gesichert und bilden die unverzichtbare Voraussetzung für einen Fortbestand dieser überregional bedeutsamen Wirtschaftszweige.

Für einen wirksamen Grundwasserschutz sind in Trinkwassereinzugsgebieten vor allem in relevantem Maß die natürliche Pufferfunktion des Untergrundes, die schutzwirksamen Grundwasserüberdeckungen und die Grundwasserneubildung zu erhalten. In Bezug auf eine eventuelle Rohstoffgewinnung ist vor allem auch durch entsprechende Betriebsführung ein Schutz vor schädigenden Stoffeintragungen bereits in den oberflächennahen Bereichen sicherzustellen, so dass insgesamt nachteilige Veränderungen der chemisch-physikalischen Beschaffenheit des Grundwassers vermieden werden können.

Ein Abbau, der in einem Grundwassereinzugsbereich vorgesehen ist, kann sich schädigend auf das Grundwasser auswirken. Diesbezügliche hydrogeologische Untersuchungen sind zeit- und kostenaufwendig. Sie können erst im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens und nicht bereits zum Zeitpunkt der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten vorgelegt werden.

Im Falle eines Rohstoffabbaues sind Grundwassergefährdungen z. B. dann zu befürchten, wenn durch den Abbau Grundwasser schützende Schichten entfernt werden. Dies vor allem, wenn sich der Grundwasserhorizont relativ nah darunter befindet und das Abbaufahren ein entsprechend erhöhtes Grundwasser gefährdendes Potential besitzt.

Die im Zielteil aufgeführten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung liegen jeweils in einem Grundwassereinzugsgebiet, aus welchem die Brunnen zur Trinkwasserversorgung von Gemeinden gespeist werden. Die Gebiete liegen unterschiedlich nahe an den Brunnen bzw. an den die Brunnen umgebenden Wasserschutzgebieten. Die für die Trinkwassergewinnung relevanten Grundwasserhorizonte liegen in unterschiedlicher Tiefe und mit lokal äußerst kleinräumig differenziertem Gefährdungspotential unter den Rohstoffvorkommen. Auch dadurch ergeben sich unterschiedliche Ausmaße der Gefährdung von Grundwasser im Falle eines Abbaues.

Um sowohl die Belange der Rohstoffsicherung als auch die Belange eines vorsorglichen und wirksamen Grundwasserschutzes auf der Ebene der Regionalplanung in Einklang zu bringen, sowie in Anbetracht der Tatsache, dass die geologischen und hydrogeologischen Untersuchungen, die eine entsprechende Vereinbarkeit nachweisen, erst zu einem späteren Zeitpunkt als bei der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten vorliegen können, wurde das Ziel 2.2.5 aufgenommen. Es enthält den Auftrag, vor

einem eventuellen Abbau den Nachweis zu erbringen, dass durch diesen für das dort vorhandene Grundwasser eine Beeinträchtigung nicht zu erwarten ist. Ggf. sind die Bedingungen festzulegen, unter welchen abgebaut werden darf (z. B. Beibehaltung einer ausreichenden Deckschicht, angepasste Betriebsführung, Festlegung von grundwasserschützenden Folgefunktionen).

Der Süden der Planungsregion wird durch das tertiäre Hügelland geprägt. Die tertiären Sedimente stellen einen Porengrundwasserleiter dar und zeichnen sich üblicherweise durch geringe Durchlässigkeiten und niedrige Fließgeschwindigkeiten aus, die Einzugsgebiete der Wasserversorgungen erweisen sich, im Vergleich zum Malmkarst, als relativ klein. Das Grundwasser wird hier von sandig-tonigen Abfolgen mit meist guter Schutzfunktion überdeckt. Aufgrund der geringflächigen Ausdehnung sowohl der Trinkwassereinzugsgebiete als auch der Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Rohstoffabbau lassen sich hier Überlagerungen der jeweiligen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete vermeiden.

Die Karte 2 Siedlung und Versorgung soll die beiliegende Fassung erhalten.

U M W E L T B E R I C H T

gemäß der Richtlinie 2001/42/EG
des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001

Prüfung der Umweltauswirkungen des Regionalplans Ingolstadt Fortschreibung Wasserversorgung

Stand: 24. Oktober 2013

Herausgeber: Regionaler Planungsverband Ingolstadt
Bearbeitung: Regionsbeauftragter für die Region Ingolstadt bei der Regierung von Oberbayern
Stand: Oktober 2013

**Umweltbericht
zur Siebzehnten Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt
„B II 2 Wasserwirtschaft - 2.1 Wasserhaushalt & 2.2 Wasserversorgung“**

A Allgemeiner Teil

Gemäß Art. 15 Abs. 1 BayLplG ist als gesonderter Bestandteil des Begründungsentwurf einer Regionalplanfortschreibung ein Umweltbericht zu erstellen.

1. Vorgezogene Beteiligung (Scoping) zur Prüfung der Umweltauswirkungen der Regionalplan-Fortschreibung

Gemäß Art. 15 Abs. 3 BayLplG wird der Umweltbericht auf der Grundlage von Stellungnahmen der Behörden erstellt, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplanes berührt werden kann. Bei Regionalplan-Fortschreibungen sind dies die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen höheren oder, sofern diese nicht vorhanden sind, obersten Landesbehörden. Zur Einholung der Stellungnahmen und zur Prüfung der Umweltauswirkungen der gegenständlichen Regionalplan-Fortschreibung für die Erstellung des Umweltberichts wurden in diesem vorgezogenen Anhörungsverfahren (Scoping) vom 10. Juli 2013 bis 15. August 2013 das Amt für Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck, Amt für Landwirtschaft und Forsten Ebersberg, das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, das Landesamt für Umwelt sowie die Sachgebiete Städtebau, Bauordnung (34.2), Technischer Umweltschutz (50), Naturschutz (51) und Wasserwirtschaft (52) der Regierung von Oberbayern beteiligt.

2. Kurzdarstellung des Inhalts und des Ziels der Siebzehnten Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt (10) sowie Beziehungen zu anderen wesentlichen Programmen und Plänen

2.1 Inhalt und Zielsetzung

Gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG sind Regionalpläne aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) zu entwickeln. Sie legen unter Beachtung der im LEP, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. August 2013 (GVBl 2013, S. 550), in Kraft getreten am 01. September 2013, festgelegten Ziele der Raumordnung die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung der Region fest.

Die Siebzehnte Änderung des Regionalplans ist Bestandteil einer nachhaltigen Regionalentwicklung und soll gesunde Lebensbedingungen für die Menschen gewährleisten. Dazu weist der Regionalplan Ingolstadt 19 Vorranggebiete für Wasserversorgung aus. Sie dienen der Sicherung bestehender Trinkwassergewinnungsanlagen und ihrer Einzugsgebiete sowie der Sicherung künftig nutzbarer Gewinnungsgebiete. Die Ausweisung von Vorranggebieten für Wasserversorgung begrenzt somit frühzeitig Konflikte mit anderen Nutzungen, vermeidet besondere Risiken für Wasservorkommen, schafft Planungssicherheit, ist eine zuverlässige Orientierungshilfe und trägt zur Beschleunigung von Verwaltungsverfahren bei.

Die Ziele des Regionalplans Ingolstadt zum Umweltschutz sind vor allem im Kapitel B I Natur und Landschaft enthalten. Ökologische Belange haben in alle Kapitel des Regionalplans bei der Abwägung als wesentlicher Aspekt einer nachhaltigen Entwicklung Eingang gefunden. Daneben wurden vor allem die Zielvorstellungen des Landschaftsentwicklungskonzeptes der Region Ingolstadt und die des hydrogeologischen Gutachtens für die Region Ingolstadt (2002) berücksichtigt.

2.2 Beziehungen zu anderen relevanten Programmen und Plänen

Die Siebzehnte Änderung des Regionalplans bezieht sich auf das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), das am 01. September 2013 in Kraft getreten ist (Bayer. GVBl vom 22.08.2013).

Für Regionalpläne ist gem. Art. 15 Abs. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) ein Umweltbericht zu erstellen. Aufgabe dieses Umweltberichtes ist es, die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen bei Durchführung des Raumordnungsplans auf die Umwelt entsprechend des Planungsstandes zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (Art. 15 Abs. 2 BayLplG).

Der Umweltbericht ist als gesonderter Bestandteil des Begründungsentwurfes zu erstellen (Art. 15 Abs. 1 BayLplG).

Maßstab des Landesentwicklungsprogrammes ist eine nachhaltige Raumentwicklung. Neben gleichwertigen Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen (LEP 1.1.1 (Z)) ist diese zudem eines der grundlegenden Ziele (1.1.2 (Z)). Wasser ist eine natürliche Lebensgrundlage (LEP zu 7.2.1 (B)).

Die Siebzehnte Änderung des Regionalplans Ingolstadt betrifft Aussagen zur Wasserwirtschaft für die Thematik des Trinkwasserschutzes. Der Regionalplan folgt damit der Zielvorgabe des Landesentwicklungsprogramms. Das LEP legt fest, dass außerhalb von Wasserschutzgebieten empfindliche Bereiche der Grundwassereinzugsgebiete für die öffentliche Wasserversorgung Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung in den Regionalplänen festzulegen sind (LEP 7.2.4 (Z)).

3. Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, insbesondere des Grundwassers und voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des Planes

Die hydrogeologische Situation der Region Ingolstadt ist gekennzeichnet durch das Karstgebiet der Südlichen Frankenalb im Norden, die quartären Ablagerungen im Donautal und die Tertiäre Hügellandschaft im Süden.

Ergiebige Grundwasservorkommen sind im Malmkarst, in den quartären Talzügen der Karstgewässer, in den quartären Ablagerungen des Donautales sowie im Tertiären Hügelland gegeben.

Aufgrund der oft geringen natürlichen Bodenüberdeckung sowie der häufig sehr durchlässigen Deckschichten im Malmkarst, der generell hohen Fließgeschwindigkeiten, der unzureichenden Reinigungswirkung des Grundwasserleiters und den vorhandenen konkurrierenden Nutzungen sind vor allem die Grundwasservorkommen in den Karstgebieten allerdings nur schwer zu schützen. Eine nachhaltige Sicherung gerade in dieser hydrogeologischen Situation ist deshalb erforderlich.

Fachliche Kriterien für den Vorschlag von Vorranggebieten waren die Grundwassereinzugsgebiete, die Entnahmemengen der Gewinnungsgebiete und das Fließzeitkriterium von 20 Jahren.

Das Quartär der Donau ist nahezu ohne Bedeutung für die Wasserversorgung. Nur die Stadt Vohburg a.d. Donau bezieht ihr Trinkwasser aus diesem Bereich.

Überleitungen aus anderen Gebieten in die Region zur Deckung des Bedarfs sind nicht erforderlich.

Die vorliegende Siebzehnte Änderung des Regionalplans Ingolstadt hat die Funktion, Trinkwasservorkommen in ausreichendem Maße und gutem Zustand auch für die künftigen Bewohner der Region zu gewährleisten.

Der vorliegende Plan unterstützt die lokalen Wasserversorgungsunternehmen und den Fachbereich Wasserwirtschaft bei der notwendigen Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen einer nachhaltigen Wasserwirtschaft.

Bei einer Nichtumsetzung des Plans würde das Gefährdungspotenzial für die Grundwassersicherung erheblich zunehmen. Ohne die Ausweisung von Vorranggebieten für den Trinkwasserschutz würde die langfristige Trinkwassersicherung erschwert, da in trinkwasserhöffigen Gebieten raumbedeutsame wassergefährdende Nutzungen nicht ausgeschlossen werden könnten.

4. Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Das Planungsziel nachhaltiger Grundwasserschutz sowie die dazu vorgesehenen Maßnahmen (z.B. Minimierung bzw. Abgleich konkurrierender Nutzungen, optimierter Erhalt natürlicher Schutzfunktionen), lassen keine erheblichen negativen Beeinflussungen auf die Umweltmerkmale der überplanten Gebiete erwarten. Einzelne Folgeprojekte sind durch die Festlegungen nicht vorgesehen.

Es ist zwar nicht auszuschließen, dass bauliche Maßnahmen zur Gewinnung von Trinkwasser in diesen Gebieten zur Ausführung kommen können. Diese sind jedoch auf Ebene der Regionalplanung nicht beurteilungsrelevant. Derartige konkrete Projekte unterliegen zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen einer nachfolgenden Ebene mit einem höheren Detaillierungsgrad (siehe Art. 4 Abs. 4 und Art 5 Abs. 2 Richtlinie 2001/42/EG).

5. Relevante Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz nach dem Gemeinschaftsrecht (Gebiete gem. Vogelschutzrichtlinie, FFH-Gebiete) beziehen

Auf der Ebene der Regionalplanung ergeben sich keine bedeutsamen Umweltprobleme und potenziellen Konflikte mit Gebieten besonderer Umweltrelevanz. Konkrete Projekte sind nicht vorgesehen und nicht erkennbar. Eine Beurteilung konkreter Projekte unterliegen zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen nachfolgenden Ebenen mit einem höheren Detaillierungsgrad (siehe Art. 4 Abs. 4 und Art 5 Abs. 2 Richtlinie 2001/42/EG).

6. Relevante Vorgaben des Umweltschutzes bzw. der Wasserwirtschaft und ihre Berücksichtigung bei der vorliegenden Fortschreibung des Regionalplans

Mit der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hat die Europäische Union einen Ordnungsrahmen für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (EG-Wasserrahmenrichtlinie/WRRL) geschaffen. Absicht ist die Vermeidung der weiteren Verschlechterung (Verschlechterungsverbot) sowie der Schutz und die Verbesserung des Zustandes der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme im Hinblick auf den Wasserhaushalt. Umweltziel ist der „gute Zustand“ aller Gewässer in mehreren Planungsschritten bis 2015.

In Vollzug dieser Richtlinie liegt der Änderung des Regionalplans ein Fachbeitrag der Wasserwirtschaftsverwaltung zugrunde. Die Regionalplanung ist zwar mit ihren Instrumenten nicht in der Lage, die aufgrund der WRRL notwendigen Maßnahmen zu sichern und umzusetzen. Sie kann jedoch mit der Ausweisung von Vorranggebieten als vorbeugender Flächensicherung verhindern, dass durch die Umsetzung konkurrierender raumbedeutsamer Vorhaben in diesen Gebieten notwendig werdende wasserwirtschaftliche Maßnahmen unmöglich gemacht werden.

7. Voraussichtliche erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter

7.1 Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und Erholung

Die Ausweisung von Vorranggebieten für Wasserversorgung dient der künftigen Versorgung mit sauberem und gesundem Trinkwasser. Negative Auswirkungen sind nicht erkennbar und nicht zu erwarten.

Auch die anderen Grundsätze der Siebzehnten Änderung des Regionalplans lassen keine negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit erkennen bzw. erwarten. Sie betreffen vielmehr die nachhaltige Behandlung natürlicher Ressourcen.

Die langfristige Sicherung eines schonenden Umgangs und eine angepasste Extensivierung der Nutzung des Bodens lässt sogar die Verbesserung der Eignung für naturverträgliche Erholung möglich erscheinen.

Die voraussichtlichen Auswirkungen der vorliegenden Fortschreibung des Regionalplans auf die menschliche Gesundheit und Erholung sind somit positiv zu bewerten.

7.2 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft

Die Grundwasserentstehungsgebiete werden durch die Planung von Vorranggebieten für Wasserversorgung vor konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen geschützt. Negative Auswirkungen sind nicht erkennbar und nicht zu erwarten.

Das gilt ebenfalls für die allgemeinen Grundsätze.

Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft sind positiv.

7.3 Auswirkungen auf den Boden

Durch die Planung der Vorranggebiete für Wasserversorgung werden keine negativen Auswirkungen ausgelöst werden. Es ist eher zu erwarten, dass mit dem Schutzgut Boden sorgsamer umgegangen wird.

Auch die allgemeinen Grundsätze lassen keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden in seinen natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte erkennen bzw. erwarten.

Die Vorranggebiete für Wasserversorgung stehen grundsätzlich auch nicht im Widerspruch zu den Nutzungsfunktionen des Bodens, soweit die jeweilige Nutzung dem Vorrang für Wasserversorgung in angemessener Weise Rechnung trägt. Konkret auf Ebene der Regionalplanung betroffen wäre hiervon u.a. die Nutzungsfunktion als Rohstofflagerstätte mit z.B. Vorranggebieten für den Abbau von Bodenschätzen, die im Regionalplan bereits rechtswirksam ausgewiesen sind. Diese werden von den Vorranggebieten für Wasserversorgung WV 02, WV 03 und WV 09 im Landkreis Eichstätt betroffen. Der gleichzeitige Vorrang beider Nutzungen kann dadurch gewährleistet werden, dass ein Rohstoffabbau in seiner Betriebsführung entsprechend auf die sensible Situation angepasst sein muss.

7.4 Auswirkungen auf das Wasser

Negative Auswirkungen auf das Wasser sind nicht zu erwarten, die Festlegung von Vorranggebieten für Wasserversorgung dient dem Schutz des Trinkwassers.

Ziel der Planungen sind explizit positive Auswirkungen auf das Schutzgut.

7.5 Auswirkungen auf Luft und Klima

Mit der Ausweisung von Vorranggebieten für Wasserversorgung sind keine negativen Auswirkungen auf dieses Schutzgut zu erwarten, da damit keine baulichen Projekte o.ä. vorgesehen sind.

Entsprechendes gilt für die allgemeinen Grundsätze.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima sind nicht negativ.

7.6 Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Auf bestehende Kultur- und Sachgüter hat die Ausweisung aufgrund des Bestandschutzes keine Auswirkungen. Sie wirkt sich jedoch erheblich auf mögliche künftige konkurrierende raumbedeutsame Nutzungen aus (wie z.B. dem Bau von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe oder Raffinerien). Dabei kommt es unter Umständen zu höheren Kosten zugunsten des Umweltschutzes und der menschlichen Gesundheit. Auf nicht-raumbedeutsamen konkurrierenden Nutzungen sind keine Auswirkungen gegeben.

In sechs Vorranggebieten für Wasserversorgung sind in Teilen bzw. unmittelbar angrenzend bereits Vorranggebiete für den Abbau von Bodenschätzen im Regionalplan rechtswirksam ausgewiesen, in einem befindet sich eine Fläche zum Abbau von Bodenschätzen innerhalb der Schutzzone des Naturparkes Altmühltal (gem. § 8 Nr. 3 der Verordnung). Dies betrifft die Vorranggebiete für Wasserversorgung WV 02, WV 03, WV 05, WV 07, WV 09, WV 10 und WV 12 im Landkreis Eichstätt.

Zum Schutz der Trinkwasservorkommen sind großflächige Sicherungsmaßnahmen erforderlich. Das gilt vor allem für Wassergewinnungsanlagen im Malmkarst. Dabei ist unter den gegebenen Umständen nicht zu verhindern, dass kleinflächig Abbauflächen für Bodenschätze eingelagert sind. Eine ausschließende Konkurrenz zu einem Vorranggebiet Wasserversorgung ist jedoch nicht gegeben, da der Wasserversorgung bzw. dem Grundwasserschutz im Rahmen der Festlegung der Vorranggebiete für den Abbau von Bodenschätzen ein besonderer Stellenwert eingeräumt wurde. Für die betroffenen Vorranggebiete für Bodenschätze sind deshalb bereits Vorsorgeplanungen und -maßnahmen als Ziele festgelegt worden, die während des Abbaus und im Rahmen der Rekultivierung zu beachten sind.

Im Einzelnen wird auf den tabellarischen Teil des Umweltberichtes verwiesen.

Die allgemeinen Grundsätze lassen keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden erkennen bzw. erwarten.

Die Auswirkungen der Siebzehnten Fortschreibung des Regionalplans auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind überwiegend positiv.

7.7 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Es sind keine negativen Wechselwirkungen insbesondere zwischen den natürlichen Schutzgütern zu erwarten.

8. Erhaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Verringerung erheblicher negativer Umweltauswirkungen

Die Festlegungen von Vorranggebieten für die Wasserversorgung haben keine negativen Auswirkungen zur Folge. Dadurch sind keine Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Mögliche konkrete Projekte sind mit den Festlegungen im Regionalplan nicht verbunden. Erst in nachfolgenden Verfahren sind bei denkbaren, aber nicht wahrscheinlichen konkreten Planungen und Maßnahmen Umweltauswirkungen möglich. Sie sind in dem vorgeschriebenen nachfolgenden Verfahren einzustellen. Mit erheblichen negativen Auswirkungen wird auch dann nicht zu rechnen sein.

9. Prüfung von Alternativen

Der Festlegung der Vorranggebiete für die Wasserversorgung liegt eine hydrogeologische Erkundung des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt zugrunde.

Geeignete Trinkwassergewinnungsgebiete sind in der Region nicht ubiquitär anzutreffen, sondern sind auf bestimmte Bereiche beschränkt. Diese Bereiche werden im Wesentlichen schon heute über Trinkwassergewinnungsanlagen genutzt, für die Wasserschutzgebiete ausgewiesen sind. Diese Nutzung orientiert sich neben den natürlichen Gegebenheiten auch an der Nähe zu den zu versorgenden Gemeinden. Daher bot es sich vernünftiger Weise an, die Einzugsgebiete bereits vorhandener Trinkwassererschließungen mit deren Wasserschutzgebieten zu sichern, um die bestehende Versorgungssicherheit auch in Zukunft gewährleisten zu können.

Die Wasserschutzgebiete konnten nach Anzahl und Umfang die Versorgung der bisher vorhandenen Bevölkerung mit Trinkwasser sichern. Durch die zu erwartende Zunahme der Bevölkerung und Intensivierung konkurrierender Nutzungen - bei vor allem im Malmkarst hohen Fließgeschwindigkeiten und unzureichender Reinigungswirkung des Grundwasserleiters - ist es geboten, die Vorranggebiete über die Abgrenzung der Wasserschutzgebiete hinaus in die Einzugsgebiete gemäß der Grundwasserfließrichtung zu erweitern. Der Umgriff der nunmehr vorgesehenen Vorranggebiete für Wasserversorgung in den jeweiligen Einzugsbereichen orientiert sich an den genannten Kriterien.

Alternativen im Umgriff bieten sich deshalb aufgrund der natürlichen Gegebenheiten und der getätigten hohen Investitionen zur Gewinnung des Trinkwassers nicht an.

Alternativen zur Lage bieten sich ebenfalls nicht an, da sie außerordentliche Investitionen bei grundsätzlich ausreichender Trinkwasserversorgung zur Folge hätten, ohne dass dadurch die Versorgungssicherheit verbessert werden könnte. Ein Verzicht auf die bestehende kleinräumige, dezentrale Trinkwasserversorgung zugunsten einer zentrale Versorgung hätte eine erhebliche Verringerung der Versorgungssicherheit zur Folge, würde gegen das Subsidiaritätsprinzip verstoßen und würde den Betroffenen die Verantwortung für ihr wichtigstes Lebensmittel aus der Hand nehmen.

10. Maßnahmen zur Überwachung

Maßnahmen, die zur Überwachung erheblicher Auswirkungen der Durchführung dieser Änderung des Regionalplans führen, dürften kaum erforderlich sein, da diese Vorranggebiete

eher durch Planungen und Maßnahmen von außen beeinträchtigt werden. Ein Monitoring von Veränderungen bzw. Einflüssen ergibt sich durch die dauernde Raumbewachung (Art. 31 BayLplG), wie sie u.a. im Raumordnungskataster dokumentiert wird, durch Raumordnungsverfahren bei Vorhaben von erheblich überörtlicher Bedeutung (Art. 24 Abs. 1 BayLplG), durch Stellungnahmen des regionalen Planungsverbandes (Art. 10 Abs. 5 Nr. 3 BayLplG) bzw. landesplanerische Stellungnahmen der höheren Landesplanungsbehörde (Art. 27 Abs. BayLplG) zu konkreten Planungen und Maßnahmen und durch die Mitteilungspflicht gem. Art. 30 BayLplG.

Räumlich und sachlich konkrete Überwachungsmaßnahmen können auf der Ebene des Regionalplans nicht sinnvoll eingesetzt werden. Sie sind durch den Einsatz der genannten Instrumente auf Ebene nachfolgender Genehmigungsverfahren gegeben.

11. Nichttechnische Zusammenfassung

Der vorliegende Umweltbereich dient der Prüfung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Siebzehnten Änderung des Regionalplanes Ingolstadt. Die vorgesehenen Vorranggebiete für die Wasserversorgung haben keine erkennbaren negativen Auswirkungen auf die Umwelt, sondern dienen vielmehr der nachhaltigen Entwicklung sowie vorausschauenden Sicherung natürlicher Lebensgrundlagen für die Versorgung und Gesundheit der Bewohner der Region.

Mögliche negative Einflüsse durch eventuelle bauliche Maßnahmen im Rahmen der Trinkwasserversorgung sind nicht als erheblich einzustufen und sind in nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu prüfen und zu bewerten.

Eine Alternative für die Regionalplan-Fortschreibung gibt es nicht, nur ein genereller Verzicht wäre möglich.

B Standortbezogener Teil

Tabellarischer Überblick gebietsscharfer Darstellungen

Gebiet Nr.	Landschafts-/Umweltmerkmale	Umweltzustand, Umweltprobleme	Sicherungs- und Schutzgebiete für die Umwelt	andere Umweltkonzepte bzw. Umweltp lanungen	voraussichtliche Umweltauswirkungen auf (- = negativ; 0 = neutral; + = positiv) ((kein Eintrag = ohne Belang))				
					Arten u Biotop e	Bo den	Land schaft/ Erho lung	Gesund heit des Menschen	Sachwer te
WW 01	Talraum des Erlenbaches, Leitenwald, und Hochfläche, landwirt. Nutzfläche	-	teilw. FFH-Gebiet; teilw. Schutzzone im Naturpark Altmühltal; (WSG)	teilw. Biotopverbund im Talraum	+	0	0	+	0
WW 02	Hochfläche; Wald; Kalkplattenabbau	Plattenkalk Abbau; Straße quer	teilw. FFH-, SPA-Gebiet, teilw. Schutzzone im Naturpark Altmühltal; LSG; (WSG)	4 Vorranggebiete Abbau Plattenkalk; teilw. landschaftliches Vorbehaltsgebiet	+	0	0	+	-
WW 03	größtent. Hochfläche; randl. Altmühltal; Wald; landw. Nutzfläche	teilw. Plattenkalk abbau; Straßen queren; im Altmühltal Straße u. Eisenb.; Gemeind. Schemfeld u. Dolnstein	teilw. FFH-, SPA-Gebiete; LSG; Schutz zonen im Naturpark Altmühltal; (3 WSG)	im Tal ggf. Vorranggebiet Hochwasserschutz; teilw. landschaftliches Vorbehaltsgebiet; Bauleitplng Gemeinde Schemfeld u. Dollnst.; 2 Vorranggebiete Abbau Plattenkalk;	+	0	0	+	-
WW 04	größtenteils Hochfläche; randlich Altmühltal; Wald	im Altmühltal Straße u. Eisenbahn	teilw. FFH-Gebiet; LSG; Schutzzone Naturpark Altmühltal; flächiges Naturdenkmal bei Oberreichstätt; (WSG)	im Tal teilw. Vorranggebiet Hochwasserschutz u. Biotopverbund: landschaftliches Vorbehaltsgebiet	+	0	0	+	0
WW 05	größtenteils Hochfläche mit Wald; randlich Altmühltal	Straßen queren; Gemeinde Pollenfeld; Dolomitabbau	teilw. FFH-, SPA-Gebiete; LSG; Schutz zonen im Naturpark Altmühltal; (WSG)	im Tal teilw. Vorranggebiet Hochwasserschutz u. Biotopverbund: landschaftliches Vorbehaltsgebiet 1 Vorranggebiet Abbau Dolomit	+	0	0	+	-
WW 06	größtenteils Hochfläche mit Wald; randlich Altmühltal	Straßen queren	teilw. FFH-, Gebiet; LSG; Schutz zonen im Naturpark Altmühltal; (2 WSG)	im Tal teilw. Vorranggebiet Hochwasserschutz u. Biotopverbund: landschaftliches Vorbehaltsgebiet	+	0	0	+	-

Fortschreibung des Regionalplans Ingolstadt Umweltbericht
Teilbereich Wasserversorgung

Gebiet Nr.	Landschafts-/Umweltmerkmale	Umweltzustand, Umweltprobleme	Sicherungs- und Schutzgebiete für die Umwelt	andere Konzepte bzw. Planungen	voraussichtliche Umweltauswirkungen auf (- = negativ; 0 = neutral; + = positiv) ((kein Eintrag = ohne Belang))				
					Arten u Biotoppe	Böden	Landschaft/ Erholung	Gesundheit des Menschen	Sachwerte
WW 07	größtenteils Hochfläche mit Wald; randlich Altmühltal	Straßen queren; Dolomitabbau	teilw. FFH-, Gebiet; LSG; Schutzzone im Naturpark Altmühltal; (WSG)	im Tal teilw. Vorranggebiet Hochwasserschutz u. Biotopverbund; landschaftliches Vorbehaltsgebiet; Bauleitplanung Beilngries; 1 Vorranggebiet Abbau Dolomit	+	0	0	+	-
WW 08	größtenteils Hochfläche mit Wald; randlich Altmühltal	Straßen im Altmühltal	teilw. FFH- u. SPA-Gebiet; LSG; Schutzzone im Naturpark Altmühltal; Überschwemmungsgebiet; (WSG)	NSG-Planung Arzberg; landschaftliches Vorbehaltsgebiet; Biotopverbundsystem	+	0	0	+	-
WW 09	größtenteils Hochfläche; landwirtschaftliche Nutzfläche; Wald	Straßen queren; bestehender Lehmabbau; Gemeinde Hitzhofen	Bannwald (3 WSG)	5 Vorranggebiete für Abbau von Lehm (Le 16,17,18, 25,26); Nordumgehung Gaimersheim; landschaftliches Vorbehaltsgebiet	+	0	0	+	-
WW 10	Wald	ggf. Plattenkalkabbau	LSG; Schutzzone im Naturpark Altmühltal; (WSG);	landschaftliches Vorbehaltsgebiet 1 Vorranggebiet Abbau Plattenkalk	+	0	0	+	-
WW 11	landwirtschaftliche Nutzfläche; Biotopstrukturen	Straße quert	teilw. LSG; Schutzzone im Naturpark Altmühltal (WSG)	teilweise landschaftliches Vorbehaltsgebiet	+	0	0	+	0
WW 12	Hochfläche; landwirtschaftl. Nutzfläche; Wald	Straßen queren; Kieselerde-/Sandabbau; Gemeinde Wellheim	teilw. FFH- u. SPA-Gebiet; LSG; Schutzzone im Naturpark Altmühltal; Sicherheitsbereich Steinruch; (3 WSG)	landschaftliches Vorbehaltsgebiet;	+	0	0	+	-
WW 13	landwirtschaftliche Nutzfläche; teilw. Wald	Straßen queren; Gemeinde Nassenfels	teilw. LSG; Schutzzone im Naturpark Altmühltal; (3 WSG)	im Tal der Schut- ter Biotopverbund; regionaler Grünzug; Ortsumgehung Nassenfels (NO); teilw. Landschaftliches Vorbehaltsgebiet	+	0	0	+	-

Fortschreibung des Regionalplans Ingolstadt Umweltbericht
Teilbereich Wasserversorgung

Gebiet Nr.	Landschafts-/Umweltmerkmale	Umweltzustand, Umweltprobleme	Sicherungs- und Schutzgebiete für die Umwelt	andere Konzepte bzw. Planungen	voraussichtliche Umweltauswirkungen auf (- = negativ; 0 = neutral; + = positiv) ((kein Eintrag = ohne Belang))				
					Arten u Biotope	Böden	Landschaft/ Erholung	Gesundheit des Menschen	Sachwerte
WV 14	Wald; landwirtschaftl. Nutzfläche;	Autobahn; Straßen queren; ICE-Trasse; Standortübungsplatz; Gemeinde Stammham	teilw. LSG; Schutzzone im Naturpark Altmühltal; Bannwald; (2 WSG)	teilw. landschaftliches Vorbehaltsgebiet; Ortsumgebung östl. Stammham	+	0	0	+	-
WV 15	Wald; teil. landwirtschaftl. Nutzfläche	Straßen queren	teilw. LSG; Schutzzone im Naturpark Altmühltal; Bannwald; (2 WSG)	teilw. landschaftliches Vorbehaltsgebiet;	+	0	0	+	0
WV 16	landwirtschaftl. Nutzfläche; teilw. Wald	Straße queren	teilw. LSG; Schutzzone im Naturpark Altmühltal; (WSG)	teilw. landschaftliches Vorbehaltsgebiet	+	0	0	+	-
WV 17	teilw. Wald; landw. Nutzfläche	-	(WSG)	teilw. landschaftliches Vorbehaltsgebiet	+	0	0	+	0
WV 18	teilw. Wald; landw. Nutzfläche	Autobahn quert;	(WSG)		+	0	0	+	0
WV 19	teilw. Wald; landw. Nutzfläche; Talraum des Gerolsbaches	Straßen queren	(WSG)	teilw. landschaftliches Vorbehaltsgebiet; Vorranggebiet Hochwasserschutz; regionaler Grünzug	+	0	0	+	0